

dem Amtseinkommen des Geistlichen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 1872, die Pensionierung der Geistlichen betreffend, — Gesetzsammlung Bd. XVII S. 143 — gerechnet, aber auf die staatlichen Alterszulagen nicht in Anrechnung gebracht.

Die Vorschrift des § 6 Ziffer 2 des eben genannten Gesetzes findet auf diesen Teil des Einkommens des Geistlichen insofern Anwendung, als von dem Betrage dieser Zulagen je eine gleiche Abgabe wie von dem Betrage der dort erwähnten Gehaltserhöhung an den geistlichen Emeritierungsfonds zu zahlen ist.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1904 in Kraft.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verfügungen erläßt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Fürstlichen Insignel.

Schloß Ebersdorf, den 10. Juni 1904.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

v. Hinüber. St. Graefel. Rückdeschel.